

## **- Hauptausschuss -**

Hiermit werden Sie

### **zur 22. Sitzung des Hauptausschusses am Montag, 04.06.2012, 18:15 Uhr, in den Ratssaal**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

## **T a g e s o r d n u n g**

### **Öffentlicher Teil**

- |          |   |                     |
|----------|---|---------------------|
| Punkt 1  | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit   |                     |
| Punkt 2  | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten                         |                     |
| Punkt 3  | Genehmigung der Niederschrift über die 21. Sitzung des Hauptausschusses vom 05.03.2012                                      |                     |
| Punkt 4  | Wahl eines Gemeindevwahlausschusses für die Bürgermeister- und Kommunalwahl 2013  | SR/BeVoSr/303/2012  |
| Punkt 5  | Änderung der Gemeindeordnung und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften   | SR/BerVoSr/161/2012 |
| Punkt 6  | Änderung der Entschädigungssatzung  | SR/BeVoSr/317/2012  |
| Punkt 7  | Bericht der Verwaltung; hier: Jährlicher Schulbericht inklusive Prognose im Mai 2012  | SR/BerVoSr/162/2012 |
| Punkt 8  | Städtebaulicher Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 "westlich Personenschiffahrt, südlich Ratzeburger See" - | SR/BeVoSr/309/2012  |
| Punkt 9  | VII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg                                      | SR/BeVoSr/291/2012  |
| Punkt 10 | Anträge   |                     |
| Punkt 11 | Anfragen und Verschiedenes  |                     |

gez.  
Vorsitzender

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 22.05.12

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	04.06.2012	Ö
Stadtvertretung	18.06.2012	Ö

Verfasser: Werner, Wolfgang

Amt/Aktenzeichen: 005 05

## Wahl eines Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeister- und Kommunalwahl 2013

### Zielsetzung:

Konstituierung eines Gemeindewahlausschusses

### Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt;  
die Stadtvertretung beschließt,

- a) folgende wahlberechtigte Personen als Beisitzer/innen bzw. deren Stellvertreter/innen in den Gemeindewahlausschuss für die Bürgermeister- und die Kommunalwahl 2013 zu wählen:

Lfd . Nr.	Vorschlag der Fraktion	Beisitzer/-in	Stellvertreter/-in
1	FRW		
2	FRW		
3	FRW		
4	CDU		
5	CDU		
6	SPD		
7	B 90/Grüne		
8	FDP		

und  
Frau Martina Radszuweit als Gemeindewahlleiterin zu wählen.

---

Bürgermeister

---

Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

am  
Wolfgang Werner am 15.05.2012  
Bürgermeister Rainer Voß am 22.05.2012

**Sachverhalt:**

In 2013 finden die nächsten Kommunalwahlen statt und wegen Ende der Amtszeit von Bürgermeister Voß am 14.06.2013 muss auch eine Bürgermeisterwahl durchgeführt werden.

Gemäß § 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 46 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) hat die Stadtvertretung einen Gemeindevwahlausschuss und eine/n Gemeindevwahlleiter/in zu wählen, die für die Einteilung der Wahlbezirke, das Wählerverzeichnis, die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge und für die Bürgermeisterwahl für die Festlegung des Wahltermins zuständig sind. Nach § 12 Abs. 3 GKWG besteht der Wahlausschuss aus der/dem Wahlleiter/in und acht Beisitzern sowie Stellvertretern/innen. Die Beisitzer und Stellvertreter sind aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu wählen, wobei möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden sollen.

Da Bürgermeister Voß beabsichtigt, sich zur Wiederwahl zu stellen, kann er als Wahlbewerber zumindest für die Bürgermeisterwahl nicht als Gemeindevwahlleiter fungieren, so dass eine Gemeindevwahlleitung von der Stadtvertretung zu wählen ist. Wegen des annähernd zeitgleich laufenden Vorbereitungsverfahrens für beide Wahlen wird vorgeschlagen, Frau Radszuweit für beide Wahlen zur Gemeindevwahlleiterin zu wählen.

Die Landesregierung hat als Wahltag für die Gemeinde- und Kreisvertretungen Sonntag, den **26. Mai 2013** festgesetzt. Damit können Kommunalwahl und Bürgermeisterwahl leider nicht am gleichen Tage durchgeführt werden, weil die Bürgermeisterwahl nach den gesetzlichen Vorschriften frühestens acht Monate, spätestens aber einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen ist (§ 57a GO).

Die Stadtvertretung wird gebeten, bis zum Sitzungstag Vorschläge für die Besetzung des Gremiums zu erarbeiten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Es müssen Sitzungsgelder gezahlt werden, wobei eine exakte Summe noch nicht benannt werden kann.

Vorläufige Berechnung:

Acht Mitglieder x fünf Sitzungen x 29,-- € = 1.160,-- €

**Anlagenverzeichnis:**

**mitgezeichnet haben:**

Frau Radszuweit

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 22.05.12

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	04.06.2012	Ö
Stadtvertretung	18.06.2012	Ö

Verfasser: Werner, Wolfgang

FB/Az: 003 01, 003 02, 005 12

## Änderung der Gemeindeordnung und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

### Zusammenfassung:

Mitteilung des Sachstandes zur Änderung der Gemeindeordnung und sich daraus ergebender Änderungszwänge für die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Wolfgang Werner am 16.05.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 22.05.2012

### Sachverhalt:

Bereits im Jahr 2011 war über die bevorstehende Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften berichtet und daraus herrührend eine Änderung der Hauptsatzung vorgeschlagen worden; seinerzeit war ein Handlungsbedarf nicht gesehen und eine Beschlussfassung zunächst zurückgestellt worden.

Mittlerweile ist das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften beschlossen (allerdings in veränderter Fassung) und am 13.04.2012 (teilweise erst am 01.06.2013) in Kraft getreten.

Wesentliche Änderungen sind der Wegfall der generellen Ausschlussmöglichkeit der Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen und der Wegfall des generellen Ausschlusses der Öffentlichkeit von Beratungsthemenkreisen.

Weiterhin werden die Unterrichtungen und Beteiligungen der Einwohnerinnen und Einwohner im Gesetz neu geregelt und müssen satzungsrechtlich ergänzt werden; die Ermittlungen von Höchstzahlen für die Ermittlung der Anzahl Stadtvertreter Sitze und der Vorschlagsrechte für die Wahl des Bürgervorstehers und der Ausschussmitglieder und -vorsitzenden werden auf einen anderen Rechenmodus umgestellt, indem nicht mehr durch 1, 2, 3 usw. sondern durch 0,5, 1, 1,5 usw. geteilt wird (ab 01.06.2013).

Im Einzelnen:

Durch Wegfall des Halbsatzes „wenn die Gemeindevertretung nicht anderes beschließt“ im § 46 Abs. 8 Satz 1 GO ist im Grundsatz die generelle Öffentlichkeit aller Ausschusssitzungen hergestellt; unsere Ausweisung der Hauptausschusssitzungen als nichtöffentlich im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 der Hauptsatzung ist damit gegenstandslos und kann entfallen.

In der Neufassung der Gemeindeordnung entfallen in § 35 Abs. 2 Satz 1 GO die Worte „allgemein oder“ mit der Folge, dass über den Ausschluss der Öffentlichkeit von Beratungen nur noch im Einzelfall beschlossen werden kann.

Daraus folgt eigentlich, dass zunächst alle Beratungsthemen (=Tagesordnungspunkte) in allen Sitzungen als öffentlich darzustellen wären, bis das Beratungsgremium den Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen hat.

Da jedoch die Ausschließungsgründe nach wie vor gelten und nicht im Vorfeld alle Daten öffentlich gemacht werden können, um nach Beschlussfassung dann nichtöffentlich beraten zu werden, ist nach Abstimmung des Städteverbandes mit dem Innenministerium praktikabel, dass Themen von der Verwaltung als voraussichtlich nichtöffentlich gekennzeichnet werden, um dem Geheimhaltungserfordernis Rechnung zu tragen. Ausgeschlossen ist damit jedoch, gewisse Themenkreise generell von vornherein in der Hauptsatzung als nicht öffentlich zu bezeichnen.

Das Sitzungsdienstprogramm wurde zwischenzeitlich dementsprechend umgestellt.

Darüber hinaus soll dem Zuständigkeitskatalog der Ausschüsse mehr Klarheit verschafft werden. Die Verwaltung wird dazu in der Vorlage einen Vorschlag unterbreiten.

Fazit:

**Die gesetzlichen Änderungen gelten unmittelbar und werden seit dem 13.4.2012 auch angewandt.**

**Die Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung sollte aber erst dann vorgenommen, wenn der angekündigte Einführungserlass des Innenministeriums und evtl. auch eine neue Mustersatzung vorliegen. Dringender Handlungsbedarf besteht nicht.**

Mitgezeichnet haben:

**Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg**

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 22.05.12

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	04.06.2012	N
Stadtvertretung	18.06.2012	Ö

Verfasser: Werner, Wolfgang

Amt/Aktenzeichen: 005 06 b

**Änderung der Entschädigungssatzung**

**Zielsetzung:**

Herstellung deckungsreicher Regelungen zwischen Hauptsatzung und Entschädigungssatzung

**Beschlussvorschlag:**

- Der Hauptausschuss empfiehlt,  
die Stadtvertretung beschließt,

die der Vorlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Ratzeburg.

-

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Wolfgang Werner am 16.05.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 22.05.2012

**Sachverhalt:**

Bei Neufassung der Entschädigungssatzung in 2008 ist die zuvor in einer 1. Änderungssatzung zur vorhergehenden Satzung eingeführte Entschädigung für den 3. stellvertretenden Bürgermeister versehentlich nicht wieder aufgenommen worden. Daher ist dieser Passus wieder in die Satzung aufzunehmen.

In 2003 wurden folgende Entschädigungen gewährt:

- a) 1. Stellvertreter = monatlich 85,-- €

- b) 2. Stellvertreter = monatlich 21,-- € und
- c) 3. Stellvertreter = monatlich 9,-- €.

Zur Zeit erhalten der 1. Stellvertreter monatlich 100,-- und der 2. Stellvertreter monatlich 25,-- €, so dass für den 3. Stellvertreter eine monatliche Entschädigung von 10,-- € vorgeschlagen wird.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Jährliche Mehrkosten von 120,-- €

### **Anlagenverzeichnis:**

**mitgezeichnet haben:**

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 23.05.12

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	04.06.2012	Ö

Verfasser: Astrid Jessen

FB/Az: 20 00 05

## Bericht der Verwaltung; hier: Jährlicher Schulbericht inklusive Prognose im Mai 2012

### Zusammenfassung:

Die Stadtvertretung hat am 22.11.1998 die Abwicklung des Berichtswesens gegenüber dem Hauptausschuss beschlossen. Demgemäß ist dem Hauptausschuss jährlich zweimal ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Eckhard Rickert am 21.05.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 23.05.2012

### Sachverhalt:

#### **Jährlicher Schulbericht inklusive Prognose im Mai 2012**

#### Inhaltsübersicht

1. Schulen und Schulverwaltung
2. Schulverband Ratzeburg
3. Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume, Schülerzahlenentwicklung
  - 3.1 Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume
  - 3.2 Schülerzahlenentwicklung
4. Klassenfrequenzen
5. Schülerbeförderungskosten
  - 5.1 förderungsfähige Schülerbeförderungskosten
  - 5.2 nicht förderungsfähige Schülerbeförderungskosten

#### **1. Schulen und Schulverwaltung**

Die Stadt Ratzeburg bildet seit dem 01.01.1974 mit 17 Umlandgemeinden den Schulverband Ratzeburg.

Durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ist die ehemalige Ernst-Barlach-Realschule zum 01.08.2009 in den Schulverband Ratzeburg übergegangen. Der Schulverband Ratzeburg ist weiterhin Träger der Grundschule Ratzeburg mit den Standorten Vorstadt und St. Georgsberg, der Pestalozzi-Förderschule und dem Förderzentrum Ratzeburg sowie der Gemeinschaftsschule Ratzeburg (ehemalige Ernst-Barlach-Realschule).

Die Verwaltung der Schulverbandsschulen erfolgt durch Personal- und Sachausstattung durch die Stadt Ratzeburg, die hierfür einen Verwaltungs- und Betriebskostenbeitrag in Höhe von 8 v. H. des Haushaltssolls des Verwaltungshaushaltes erhält. Der Verwaltungs- und Betriebskostenbeitrag im Haushaltsjahr 2012 beträgt 228.600,00 €.

Die Trägerschaft für das Gymnasium Lauenburgische Gelehrtenschule ist zum 01.08.2009 vom Kreis Herzogtum Lauenburg auf die Stadt Ratzeburg übergegangen.

## **2. Schulverband**

Das Haushaltsvolumen des Schulverbandes beläuft sich 2012 in Einnahme und Ausgabe

im Verwaltungshaushalt auf	3.196.200,00 € und
im Vermögenshaushalt auf	3.540.800,00 €.

Finanziert wird der Haushalt durch Umlagen der beteiligten Verbandsgemeinden, wobei auf die Stadt Ratzeburg ein Anteil von ca. 70 % entfällt.

Die Verbandsumlagen 2012 betragen

im Verwaltungshaushalt	2.344.300,00 € und
im Vermögenshaushalt	0,00 €.

## **3. Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume, Schülerzahlenentwicklung**

### **3.1 Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume**

Der Bestand stellt sich zur Zeit wie folgt dar:

#### **a) Grundschule Standort Vorstadt**

Zur Zeit werden 335 Grundschüler in 16 Klassen unterrichtet.

Aufgrund der Abbruch- und Neubauarbeiten sowie der Verlegung des Hauptschulteils an den Standort St. Georgsberg wurden Räume umgenutzt. Jeder Klasse steht ein Klassenraum zur Verfügung. Je 2 Räume werden von der Offenen Ganztagschule und der Gemeinschaftsschule für die Flex-Klasse genutzt.

Der auslaufenden Hauptschulteil Vorstadt in der Gemeinschaftsschule wurde zum Schuljahr 2011/2012 an den Standort St. Georgsberg verlegt. Betroffen waren davon zwei 7. Klassen und zwei 8. Klassen.

- b) Grundschule Standort St. Georgsberg mit auslaufendem Hauptschulteil  
Zur Zeit werden 411 Schüler in 20 Klassen unterrichtet.

293 Grundschüler werden in 14 Klassen, 113 Hauptschüler werden in 6 Klassen unterrichtet. Der Grundschule stehen 14 Klassenräume und 4 Gruppenräume (davon wird ein Gruppenraum vom Niederdeutschzentrum genutzt) zur Verfügung. Dem Hauptschulteil stehen 8 Klassenräume und 4 Gruppenräume zur Verfügung. Davon werden 2 Klassenräume und 1 Gruppenraum von der Offenen Ganztagschule genutzt.

Der Hauptschulteil läuft mit Ablauf des Schuljahres 2012/2013 aus.

- c) Förderzentrum und Förderschule (Pestalozzischule)  
Mit Beginn des Schuljahres 2004/2005 hat es in der Unterrichtsorganisation einschneidende Veränderungen gegeben. Zur Zeit werden 43 Schüler in 4 Stufen unterrichtet. Die 1. und 2. Stufe umfassen die Klassen 1-6, die 3. Stufe die Klassen 7-8 und die 4. Stufe umfasst die Klasse 9. Innerhalb der Stufen werden für die entsprechenden Unterrichtsfächer Gruppen von 8-12 Schülern nach der Lernstärke der Schüler gebildet, um eine leistungshomogene Betreuung zu gewähren. 96 Schüler werden in integrativen Maßnahmen in den Regelschulen des Einzugsbereichs betreut.  
Es stehen der Pestalozzischule 4 Klassenräume zur Verfügung.

Das Förderzentrum und die Förderschule wird zum Ende des 1. Schulhalbjahres 2012/213 an den Standort Seminarweg 1 verlegt.

Mit Ablauf des Schuljahres 2011/12 soll der Förderzentrumsteil in Sandesneben aufgelöst, mit dem Förderzentrum Ratzeburg organisatorisch verbunden und eine Außenstelle in Sandesneben eingerichtet werden.

- d) Gemeinschaftsschule mit auslaufendem Realschulteil  
Die Haupt- und Realschulen wurden zum 01.08.2009 in eine Gemeinschaftsschule umgewandelt. Der Schulverband Ratzeburg hatte sich für die Errichtung der Gemeinschaftsschule am Standort Vorstadt ausgesprochen.

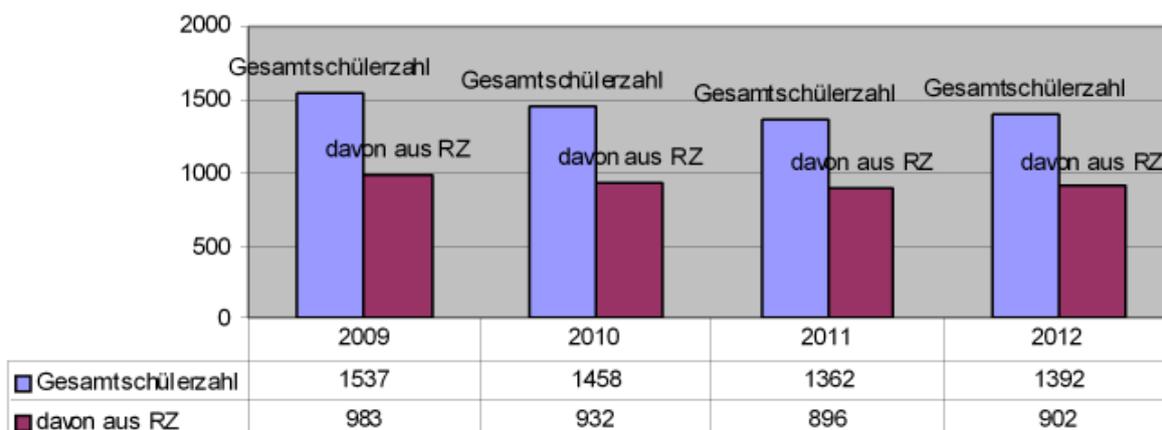
Die Gemeinschaftsschule ist am 01.08.2009 am Standort Seminarweg 1 gestartet. Zur Zeit werden insgesamt 586 Schüler in 24 Klassen unterrichtet. Dabei handelt es sich um 298 Gemeinschaftsschüler, die in 13 Klassen unterrichtet werden sowie um 288 Realschüler, die in 11 Klassen unterrichtet werden.  
Insgesamt stehen 23 Klassenräume, davon 6 Mobilklassen, zur Verfügung.

Der Neubau am Standort Vorstadt wird voraussichtlich zum Jahresende bezugsfertig sein. Die Gemeinschaftsschule Standort Seminarweg wird in den Neubau umziehen.

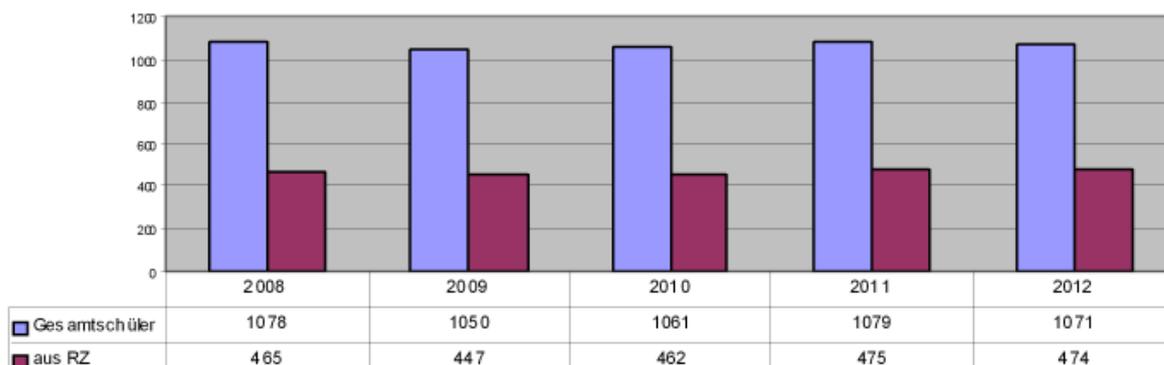
- e) **Gymnasium**  
Zur Zeit werden 1071 Schüler in 46 Klassen unterrichtet. Jeder Klasse steht ein Klassenraum zur Verfügung.

### e).2 Schülerzahlenentwicklung

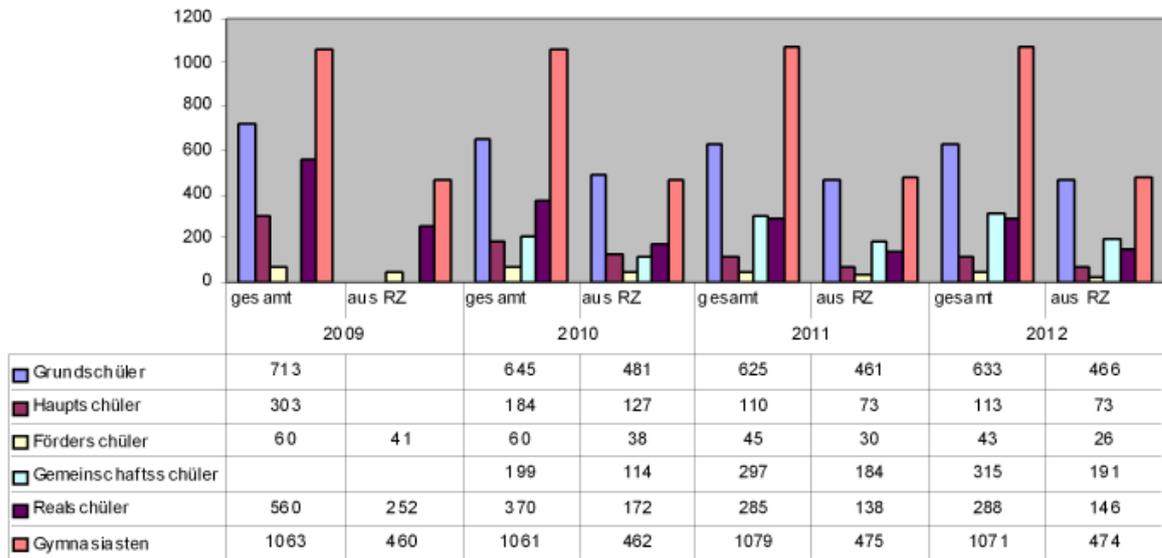
Entwicklung Gesamtschülerzahlen ohne Gymnasium



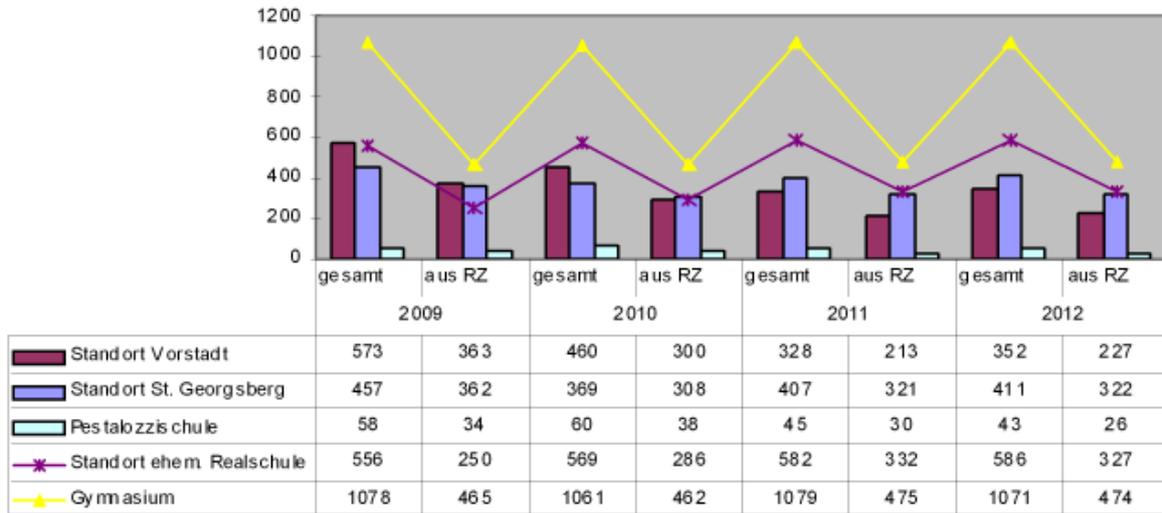
Schülerzahlen Gymnasium



### Schülerzahlenentwicklung nach Schultypen



Schülerzahlenentwicklung nach Schulstandorten



Prognose

Aufgrund der Schulartumwandlung zum 01.08.2009 gibt es nur noch neben dem Förderzentrum 3 Schularten in Ratzeburg:

Grundschule

Gemeinschaftsschule

Gymnasium.

Die Hauptschule läuft mit Ablauf des Schuljahres 2012/13 und die Realschule mit Ablauf des Schuljahres 2013/14 aus.

**4. Klassenfrequenzen**

Der nachfolgenden Tabelle sind die Klassenstärken zu entnehmen. Ferner ist aufgezeigt, wie viele Züge in der jeweiligen Klassenstufe vorhanden sind.

Gymnasium:

Jahrgang	Klasse a	Klasse b	Klasse c	Klasse d	Klasse e	Klasse f	gesamt
5. Klasse	27	23	27	24	24	23	148
6. Klasse	27	23	27	24	22	-	123
7. Klasse	20	22	24	25	25	-	116
8. Klasse	19	21	21	22	25	-	108
9. Klasse	25	23	27	29	29	-	133
10. Klasse	25	22	27	27	30	-	131
11. Klasse	26	22	17	27	17	-	109
12. Klasse	26	28	29	26	16	-	109
13. Klasse	18	16	18	20	22	-	94

(auslaufende) Realschule:

<b>Jahrgang</b>	<b>Klasse a</b>	<b>Klasse b</b>	<b>Klasse c</b>	<b>Klasse d</b>	<b>gesamt</b>
<b>8. Klasse</b>	26	26	26	26	104
<b>9. Klasse</b>	28	28	27	27	110
<b>10. Klasse</b>	25	25	24	-	74

Gemeinschaftsschule:

<b>Jahrgang</b>	<b>Klasse a</b>	<b>Klasse b</b>	<b>Klasse c</b>	<b>Klasse d</b>	<b>Klasse e</b>	<b>gesamt</b>
<b>5. Klasse</b>	20	22	24	24	-	90
<b>6. Klasse</b>	24	23	18	23	21	109
<b>7. Klasse</b>	26	25	25	23	-	99

Schulstandort St. Georgsberg:

<b>Jahrgang</b>	<b>Klasse a</b>	<b>Klasse b</b>	<b>Klasse c</b>	<b>Klasse d</b>	<b>gesamt</b>
<b>1. Klasse</b>	23	22	20	24	89
<b>2. Klasse</b>	23	25	23	-	71
<b>3. Klasse</b>	20	21	22	18	81
<b>4. Klasse</b>	19	18	20	-	57
<b>8. Klasse</b>	22	19	18	-	59
<b>9. Klasse</b>	16	19	19	-	54

Schulstandort Vorstadt:

<b>Jahrgang</b>	<b>Klasse a</b>	<b>Klasse b</b>	<b>Klasse c</b>	<b>Klasse d</b>	<b>Klasse e</b>	<b>gesamt</b>
<b>1. Klasse</b>	21	23	22	17	-	83
<b>2. Klasse</b>	24	25	24	20	-	93
<b>3. Klasse</b>	17	23	22	19	-	81
<b>4. Klasse</b>	18	19	18	20	19	94
<b>Flex-Klasse</b>	17					17

Prognose

Durch Wegfall der Schuleinzugsbereiche mit Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes (09.02.2007) sind die künftigen Schülerzahlen schwer kalkulierbar.

Für die Grundschule wurde der gesetzliche Klassenteiler aufgehoben. Die Entscheidung über diesen Klassenteiler erfolgt nunmehr durch die Schulrätin. Gemäß den zur Zeit vorliegenden Schulanmeldungen wird am Standort St. Georgsberg für das Schuljahr 2012/13 eine Dreizügigkeit und am Standort Vorstadt eine Fünzügigkeit entstehen.

Für die Gemeinschaftsschule beträgt der Klassenteiler 25, so dass aufgrund der derzeitigen Schulanmeldungen für das Schuljahr 2012/13 wieder eine Fünzügigkeit entsteht.

## 5. Schülerbeförderungskosten

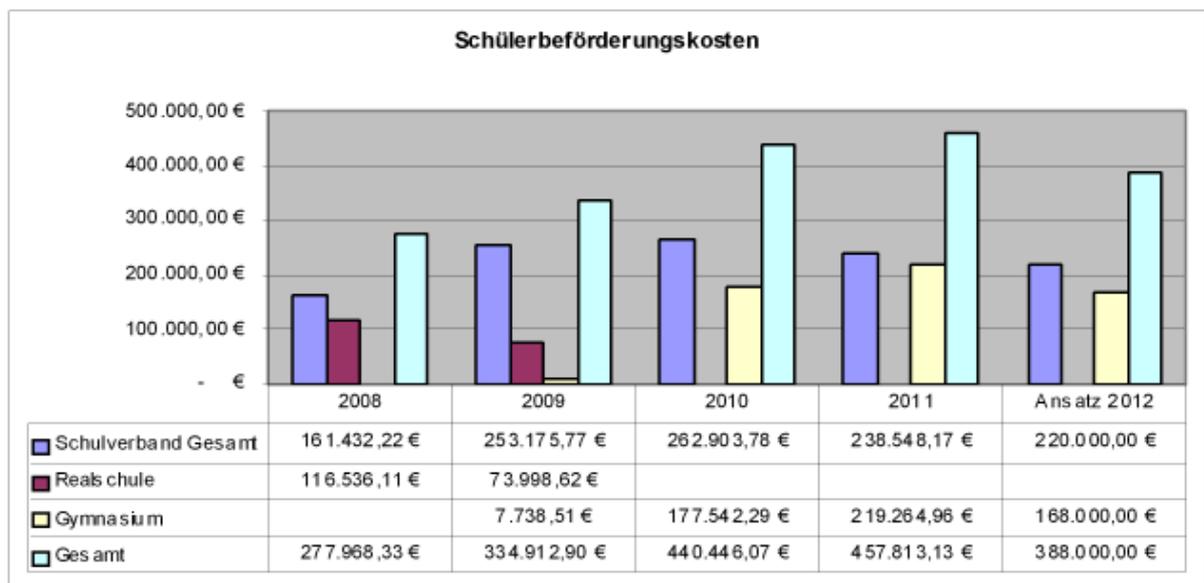
Aufgrund der landesrechtlichen Vorschriften führte der Kreis die Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten wieder ein.

Der Kreis übernimmt weiterhin die Aufgaben der Abwicklungsleistungen. Der Verwaltungskostenanteil für die Träger der Schülerbeförderung liegt unverändert bei jährlich 9,98 € pro Neuantrag.

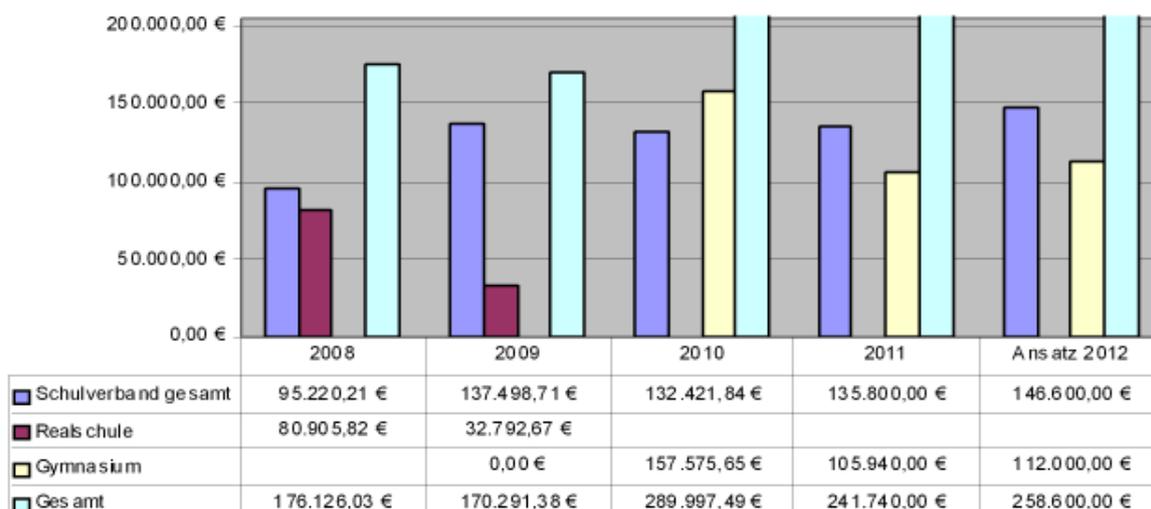
### 5.1 förderungsfähige Schülerbeförderungskosten

Die Kreise tragen 2/3 der notwendigen Schülerbeförderungskosten, so dass dem Schulträger eine Drittelbelastung verbleibt.

In der nachfolgenden Übersicht ist die Kostenentwicklung der letzten Jahre dargestellt. Da die Schülerbeförderungskosten nach Schuljahr abgerechnet werden, kommt es zu einer Kostenverschiebung im Vergleich zum Haushaltsjahr.



### Erstattung Kreis



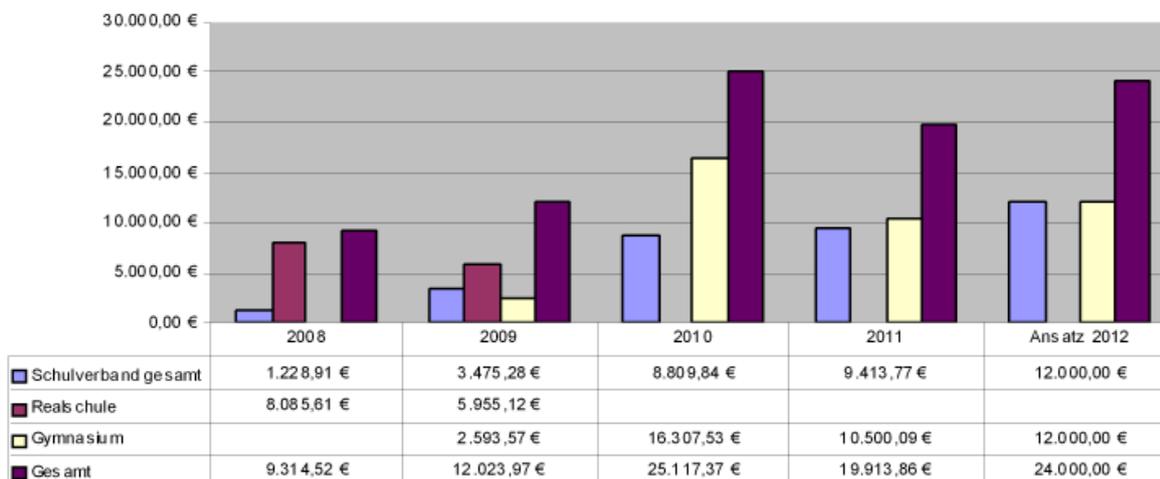
### 5.2 nicht förderungsfähige Schülerbeförderungskosten

Gem. § 48 Abs. 2 Nr. 8 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) gehören die Ausgaben für die Schülerbeförderung **im Rahmen der Unterrichtszeit** zum Sachbedarf des Schulbetriebes, den der Schulträger zu tragen hat.

Es handelt sich hierbei um nichtförderungsfähige Schülerbeförderungskosten.

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2004 wurden die Schwimmfahrten für die GHS St. Georgsberg sowie für die GHS Vorstadt bis auf weiteres eingestellt.

In der nachfolgenden Übersicht ist die Kostenentwicklung der letzten Jahre dargestellt



**Mitgezeichnet haben:**  
FB 4 Herr Rickert

**Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg**

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013  
Datum: 09.05.12

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	21.05.2012	Ö
Hauptausschuss	04.06.2012	N
Stadtvertretung	18.06.2012	Ö

Verfasser: Wolf

Amt/Aktenzeichen: 6/ 61

**Städtebaulicher Vertrag zur 1. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 77 "westlich Personenschiffahrt,  
südlich Ratzeburger See" -**

**Zielsetzung:**                      **Nachnutzung der zuletzt als Töpferei genutzten  
ehemaligen RZ-Info, Schloßwiese 7, durch einen  
ganzjährigen gastronomischen Betrieb mit einer  
dazugehörigen Außenterrasse**

**Beschlussvorschlag:**    ***Dem städtebaulichen Vertrag zur 1. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 77 "westlich  
Personenschiffahrt, südlich Ratzeburger See"  
zwischen der Stadt Ratzeburg und Herrn Dirk  
Oldenburg wird zugestimmt.***

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**  
Lutz Jakubczak am 09.05.2012  
Bürgermeister Rainer Voß am 09.05.2012

**Sachverhalt:**

Die derzeit leerstehende städtische Liegenschaft bzw. das Gebäude Schloßwiese 7 wurde lange Jahre als Tourist-Information (RZ-Info) genutzt und, nachdem diese in das Rathaus umgezogen ist, zwischenzeitig als Töpferei. Nunmehr soll das Gebäude zu einem Gastronomiebetrieb umgenutzt werden. Das Konzept des zukünftigen Pächters, der Fa. Oldenburg, sieht zudem die Errichtung und den Betrieb einer

Außenterrasse nördlich des Gebäudes, parallel zum Gehweg zum Schifffleger der Personenschiffahrt, vor.

Der Bebauungsplan Nr. 77 „westlich Personenschiffahrt, südlich Ratzeburger See, nördlich Lüneburger Damm“, der 2008 für die Errichtung der „Schirmbar“ erstellt wurde, ermöglicht für das bestehende, runde Gebäude die Nutzung durch einen gastronomischen Betrieb. Der Bereich, für den nun eine Außengastronomie geplant ist, ist dort als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Unmittelbar östlich grenzen die Flächen an, auf denen sich eine öffentliche und eine private Toilettenanlage befindet und für die somit eine bauliche „Vorbelastung“ besteht. Nach Abstimmung mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg als Genehmigungsbehörde kann eine Genehmigung für eine Außenterrasse auf der bestehenden planungsrechtlichen Basis des Bebauungsplanes nicht erteilt werden, jedoch steht der Kreis einer Änderung des Bebauungsplanes für diesen Zweck positiv gegenüber.

Zur Regelung, vor allem der Übernahme eines Teils der Planungskosten durch den Vorhabenträger soll der im Entwurf vorliegende und abgestimmte städtebauliche Vertrag geschlossen werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die Planungskosten in Höhe von brutto ca. € 6.400 sollen zur Hälfte durch den Vorhabenträger getragen werden. Die verbleibenden ca. € 3.200 werden durch den Grundstückseigentümer und Verpächter, die Stadt Ratzeburg bzw. ihren Wirtschaftsbetrieb getragen. Das betroffene städtische Grundstück erfährt durch die Planung eine Wertsteigerung.

#### **Anlagenverzeichnis:**

- Entwurf des städtebaulichen Vertrages mit Anlagen

**ENTWURF**

Stand: 07.05.2012

**Städtebaulicher Vertrag**

(B-Plan 77, 1. Änderung – ehem. RZ-Info)

Zwischen

der Stadt Ratzeburg,  
– nachfolgend „Stadt“ genannt –

vertreten durch den Bürgermeister, Unter den Linden 1,  
23909 Ratzeburg,

und

Herrn Dirk Oldenburg,  
Möllner Straße 4, 23909 Ratzeburg,  
– nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt –

wird folgender

**städtebaulicher Vertrag  
gemäß § 11 BauGB**

geschlossen:

**Präambel:**

Herr Dirk Oldenburg, Betreiber des Bäckereibetriebes „J.Oldenburg“ pachtet von der Stadt Ratzeburg das Gebäude und Außenflächen der Liegenschaft Schloßwiese 7 (ehemalige Ratzeburg-Info) zum Zwecke der Einrichtung eines Gastronomiebetriebes. Er beabsichtigt, im Bereich nördlich des Gebäudes eine Außengastronomie als größere Außenterrasse zu errichten und zu betreiben. Um das Vorhaben und die geplanten (Außen-)Nutzungen planerisch rechtssicher zu ermöglichen, soll der für diesen Bereich bestehende Bebauungsplan Nr. 77 „westlich Personenschiffahrt, südlich Ratzeburger See, nördlich Lüneburger Damm“ geändert werden. Zur Sicherung der Ziele und Zwecke des zukünftigen Bebauungsplanes und um etwaige Probleme im Vorfeld des Vorhabens auszuräumen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

## **§ 1**

### **Gegenstand des Vertrages/Vertragszweck**

- (1) Gegenstand des Vertrages ist der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes, der eine potentielle Grundstücksfläche zur Pachtung durch den Vorhabenträger einschließt, bestehend aus Teilen des Flurstückes 14/43 der Flur 13 der Gemarkung Ratzeburg – nachfolgend „Vertragsgebiet“ genannt – und seine zukünftige Nutzung. Das Vertragsgebiet ist im anliegenden Lageplan (Anlage 1) rot gekennzeichnet.
- (2) Die Stadt beabsichtigt, für das Vertragsgebiet die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 aufzustellen, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Vorhabens zu schaffen. Für das Vertragsgebiet ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben in diesem Bereich ist somit nach § 30 BauGB zu beurteilen; zudem liegt das Vorhaben innerhalb des 50 m breiten „Schutzstreifens an Gewässern“ nach § 26 LNatSchG. Unter diesen Voraussetzungen – der Bebauungsplan setzt hier eine „Öffentliche Grünfläche“ fest – ist das Vorhaben „Außenterrasse“ an dem geplanten Standort derzeit nicht zulässig. Grundlage des Vertrages ist die beigefügte Skizze des Bauvorhabens des Vorhabenträgers (Anlage 2). Nach dem Stand der Planung ergeben sich folgende Notwendigkeiten: Im Rahmen der Aufstellung der Bebauungsplanänderung ist die Erstellung eines Umweltberichtes und eines Freiflächengestaltungsplanes sowie eine Eingriffsbewertung erforderlich. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes erscheint nicht erforderlich.
- (3) Der Vorhabenträger hat ein Interesse an der Aufstellung des Bebauungsplanes. Er beabsichtigt, im Vertragsgebiet folgende Vorhaben zu realisieren: Errichtung einer Außenterrasse für gastronomische/ touristische Zwecke mit Zuwegungen.

## **§ 2**

### **Städtebauliche Planungen/Leistungen / Fachgutachten**

- (1) Die Stadt wird die Entwürfe des Bebauungsplanes und dazugehöriger Fachplanungen durch qualifizierte Planungsbüros, erstellen lassen. Das Büro PROKOM, Lübeck, wird entsprechend anerkannt.
- (2) Der Vorhabenträger trägt die Hälfte der Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes. Die Kosten werden sich gemäß Honorarangebot des Planungsbüros (Anlage 3 dieses Vertrages) voraussichtlich auf brutto € 6.433,62 einschließlich z.Z. nicht bezifferbarer sonstiger Kosten (z.B. Gutachterkosten, Vervielfältigungskosten) belaufen. Sollte sich im Laufe des Verfahrens herausstellen, dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig wird, trägt Vorhabenträger auch hierfür die Hälfte der Kosten. Die Kosten werden fällig, sobald die jeweiligen Leistungen durch das/die Büro/s auftragsgemäß erbracht sind und durch die Stadt eine Rechnung gestellt worden ist. Abschlagszahlungen können in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gefordert werden. Die Honorarkosten sind von dem Vorhabenträger auch dann zu übernehmen, wenn sich nach Leistungserbringung herausstellt, dass das Bebauungsplanverfahren nicht fortgeführt wird. Bezüglich der in Satz 1 genannten voraussichtlichen Kosten für die Bebauungsplanänderung wird der Vorhabenträger, abweichend von Satz 4 eine Vorauszahlung an die Stadt in Höhe der Hälfte der genannten Summe innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss dieses Vertrages leisten, aus der die Stadt berechtigt ist Zahlungen für Planungsleistungen zu leisten. Hierfür wird die Stadt umgehend nach Vertragsschluss eine Rechnung stellen. Sobald die Leistungen durch das/die Büro/s auftragsgemäß erbracht sind, wird die Stadt eine Abschlussrechnung stellen und damit genau abrechnen. Mit der Vorauszahlung erübrigt sich die Erbringung von Sicherheitsleistungen für die Planungskosten.

- (3) Erfolgen diese Zahlungen gemäß Absatz 2 ganz oder teilweise nach Fälligkeit, so ist der nicht gezahlte Betrag von diesem Tag an bis zum Tag der Absendung mit einem Zinssatz von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (4) Bei der Erarbeitung der Bauleitpläne wird die Stadt mit dem Vorhabenträger zusammenarbeiten. Dieser gewährt die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Verfahrens. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverwaltung und der Stadtvertretung, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB, beim eventuellen Satzungsbeschluss sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes bleiben dadurch unberührt.

### **§ 3**

#### **Landschaftspflegerische Maßnahmen / Anpflanzungen**

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die sich aus dem Bebauungsplan ergebenden landschaftspflegerischen Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen, spätestens zwei Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes oder nach Erteilung einer Baugenehmigung nach § 33 BauGB fertigzustellen und danach ihrer Bestimmung entsprechend dauerhaft zu unterhalten.
- (2) Zur Ermittlung von Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durch bauliche Vorhaben im Geltungsbereich der aufzustellenden Bebauungsplanes wird die Stadt im Rahmen des Freiflächengestaltungsplanes eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erstellen lassen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Beeinträchtigungen über die derzeit möglichen Beeinträchtigungen hinausgehen, könnten nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplanes als Ausgleich des Eingriffs u.a. in die Schutzgüter Boden und Landschaft bzw. der Beeinträchtigung des Gewässer- und Erholungsschutzstreifens für das Defizit Flächen aus dem Flächenpool der Stadt Ratzeburg im Bereich der Flur 7, Gemarkung Ratzeburg zugeordnet werden. Auf dieser Fläche würde die Stadt Ratzeburg auf Kosten des Vorhabenträgers die notwendigen Maßnahmen durchführen und die Flächen auf Dauer erhalten.
- (3) Für den Fall des Eintretens des Absatzes 2 verpflichtet sich der Vorhabenträger, die hierfür entstehenden Kosten spätestens 1 Monat nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zu zahlen. Hierbei handelt es sich um eine einmalige Zahlung. Diese Zahlung beinhaltet anteilig die Bereitstellungskosten des Grundstückes der Stadt, die Kosten für die Bepflanzung der Fläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes, die auf einen Zeitraum von 5 Jahren hochgerechneten erforderlichen Maßnahmen zur Fertigstellung und Entwicklungspflege der Pflanzen einschließlich Ersatzpflanzungen im Falle von Abgängen, sowie die voraussichtlichen Kosten für einen Zeitraum von weiteren 15 Jahren für die weitere Unterhaltung und Pflege der Ausgleichsfläche.
- (4) Erfolgt diese Zahlung des einmaligen Ablösungsbetrages ganz oder teilweise nach Fälligkeit, so ist der nicht gezahlte Betrag von diesem Tag an bis zum Tag der Absendung mit einem Zinssatz von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (5) Die Stadt verpflichtet sich, den Ablösungsbetrag gemäß Absatz 3 ausschließlich zur Finanzierung von Ausgleichsmaßnahmen zu verwenden.

#### **§ 4 Rücktrittsrecht**

Für den Fall, dass innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsabschluss der Bebauungsplan für das Vertragsgebiet nicht rechtsverbindlich wird oder von den in diesem Vertrag formulierten Planungszielen nicht nur unwesentlich abweicht, ist der Vorhabenträger berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt auszuüben. Auch im Falle des Rücktritts bleibt es bei den in diesem Vertrag getroffenen Kostenregelungen.

#### **§ 5 Nutzung des Grundstücks / Haftungsausschluss**

- (1) Der Vorhabenträger erkennt für sich und etwaige Rechtsnachfolger die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes an und verzichtet auf eventuelle sich hieraus ergebende Übernahme- und Geldentschädigungsansprüche nach den §§ 40 bis 44 BauGB. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das (Pacht-)Grundstück nicht anders als im Rahmen der im Bebauungsplan festgesetzten Zulässigkeiten zu nutzen. Der Vorhabenträger wird sämtliche Genehmigungen einschließlich einer Baugenehmigung für die Nutzungsänderung des Gebäudes selbstständig und auf eigene Kosten vor Nutzungsbeginn einholen.
- (2) Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bauleitplanes kann durch diesen Vertrag nicht begründet werden. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen.

#### **§ 6 Rechtsnachfolge**

Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen, mit der Maßgabe, diese entsprechend weiterzugeben.

#### **§ 7 Kündigung und Anpassung**

- (1) Eine Kündigung dieses Vertrages kann nur erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrages wirtschaftlich, technisch und/oder rechtlich unmöglich ist und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ausschließt.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, wenn der Vorhabenträger die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten nicht fristgerecht einhält oder wenn über das Vermögen des Vorhabenträgers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird.
- (3) Eine Anpassung kann dann erfolgen, wenn der Vorhabenträger oder die Stadt die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unvertretbarkeit oder rechtliche Unzulässigkeit einer Maßnahme nachweist oder wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes von dem in diesem Vertrag angenommenen Nutzungskonzept nicht nur unwesentlich abweicht. Der Vorhabenträger oder die Stadt hat in diesem Falle den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschlagene alternative Maßnahme dem Vertragsziel gleichwertig dient. Die Vertragsanpassung bedarf der Schriftform.

**§ 8**  
**Wirksamwerden des Vertrages**

Der Vertrag wird wirksam, wenn die Stadtvertretung diesem Vertrag zugestimmt hat. Hinsichtlich der Regelungen, die dem Vollzug des Bebauungsplanes dienen, wird der Vertrag erst mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. im Falle einer Genehmigung nach § 33 BauGB mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

**§ 9**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach auszufertigen. Die Stadt erhält zwei, der Vorhabenträger eine Ausfertigung(en).
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Ratzeburg, .....

Ratzeburg, .....

für die Stadt:

für den Vorhabenträger:

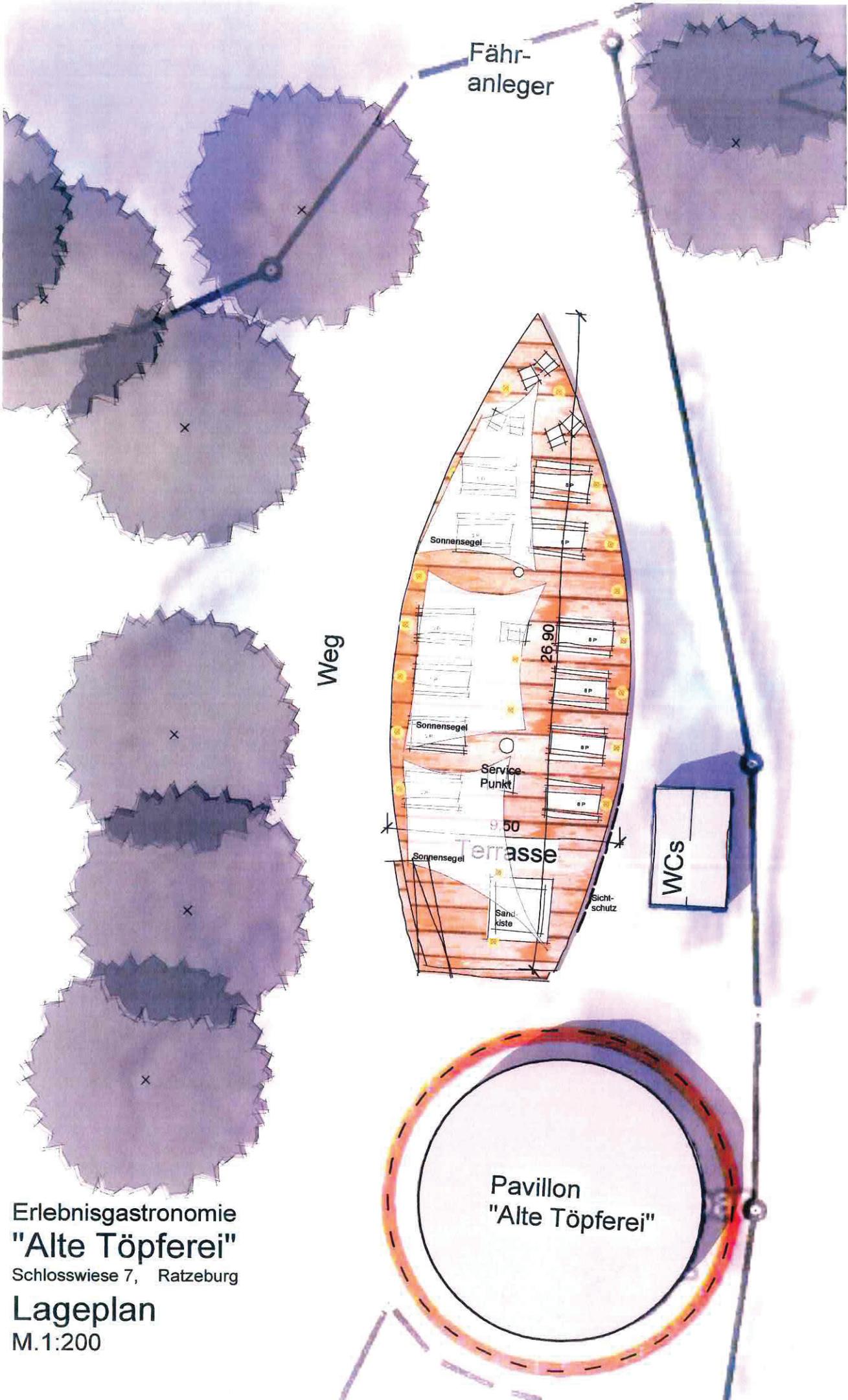
.....  
Voß  
Bürgermeister

.....  
Oldenburg

Anlagen:

1. Lageplan M. 1:1000
2. Plan des Vorhabens (Außenterrasse)
3. Honorarangebot des Planungsbüros





Erlebnisastronomie  
**"Alte Töpferei"**  
 Schlosswiese 7, Ratzeburg

**Lageplan**  
 M.1:200



PROKOM GmbH Elisabeth - Haseloff - Str. 1 23564 Lübeck

Stadt Ratzeburg  
Fachdienst Hochbau und Planung  
Herrn Wolf  
Unter den Linden 1  
23909 Ratzeburg

**Ernst Wessels**

Diplomingenieur  
Geschäftsführer

**PROKOM GmbH**

Büro Lübeck  
Elisabeth - Haseloff - Str. 1  
23564 Lübeck  
Telefon 0451 / 610 20 - 26  
Telefax 0451 / 610 20 - 27  
luebeck@prokom-planung.de

Lübeck, den 07.05.2012

Büro Hamburg  
Kanalstraße 40  
22085 Hamburg  
Telefon 040 / 22 94 64 - 14  
Telefax 040 / 22 94 64 - 24  
hamburg@prokom-planung.de

## 1. Änderung des B-Plans Nr. 77 „Westlich Personenschiffahrt, südlich Ratzeburger See, nördlich Lüneburger Damm“

Sehr geehrter Herr Wolf,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern legen wir Ihnen ein Angebot für die Änderung des B-Plans Nr. 77 zur Realisierung einer Außenterrasse für ein Café im Bereich der alten Töpferei vor.

### 1 Änderung des Bebauungsplans, Grundleistungen

Das Leistungsbild für die Änderung des Bebauungsplans richtet sich nach § 19 (1) und Anlage 5 der HOAI und umfasst:

- |                  |                                |
|------------------|--------------------------------|
| Leistungsphase 1 | Klären der Aufgabenstellung    |
| Leistungsphase 2 | Ermitteln der Planungsvorgaben |
| Leistungsphase 3 | Vorentwurf                     |
| Leistungsphase 4 | Entwurf                        |
| Leistungsphase 5 | Endfassung                     |

Projektplanung für  
Wohnungsbau  
Gewerbebau  
Erschließung  
Sport  
Fremdenverkehr  
Rohstoffgewinnung  
Abfallwirtschaft

Projektkoordination  
Moderation  
Regionalentwicklung  
Stadtplanung  
Bauleitplanung  
Landschaftsplanung  
Freiraumplanung

Wegen der sensiblen Lage im Bereich der Schlosswiese und der beengten Platzverhältnisse an dem vom Vorhabenträger gewählten Standort für die Außenterrasse halten wir es für sinnvoll, für die geplante Außenterrasse einen Freiflächengestaltungplan zu erarbeiten, der mit der Stadt und dem Vorhabenträger abgestimmt und der B-Plan Änderung zugrunde gelegt wird.

Handelsregister - Nr. 4390  
Amtsgericht Lübeck

Commerzbank Lübeck  
BLZ 230 400 22  
Kto.-Nr. 0 850 701

Für die Grundleistungen des B-Plans sowie Freiflächengestaltungsplan und Umweltbericht schlagen wir bei der geringen Flächengröße des Änderungsbe-  
reichs eine Abrechnung nach Aufwand vor. Hierfür gehen wir von folgendem  
Aufwand aus:

- Änderung des B-Plans: Erstellen eines Freiflächengestaltungsplans,  
Erarbeitung von Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, Be-  
gründung, Umweltbericht
 

4,5 AT Dipl.-Ing.	€ 496,00		€ 2.232,00
2,5 AT Zeichnerin	€ 320,00		€ 800,00
  
- Termine: Abstimmungstermine mit der Stadt Ratzeburg und dem Vor-  
habenträger sowie Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der  
Stadtvertretung:  
als Ansatz zunächst: 4 Termine à 3 Std. (Abrechnung nach Aufwand)
 

12,0 Std. Dipl.-Ing.	€ 62,00		€ 744,00
----------------------	---------	--	----------

## 2 Besondere Leistungen

- Begleitung des B-Plan Verfahrens gemäß §§ 3 und 4 BauGB: Erarbei-  
tung von Abwägungstabellen, Erstellung der zusammenfassenden Er-  
klärung etc., Termine:  
als Ansatz zunächst (Abrechnung nach Aufwand):
 

2,0 AT Dipl.-Ing.	€ 496,00		€ <u>992,00</u>
			€ 4.768,00
	5% Nebenkosten		€ <u>238,40</u>
			€ 5.006,40
  
- Vervielfältigungen für das Verfahren, als Ansatz  
(Abrechnung auf Nachweis)
 

			€ <u>400,00</u>
			€ 5.406,40
	19% Umsatzsteuer		€ <u>1.027,22</u>
			€ 6.433,62

## 3 Sonstiges

Für die Erarbeitung des B-Planes gehe ich von folgenden Voraussetzungen aus:

- Die Verwaltung führt die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB durch  
(Führen der Verfahrensakte/der Beteiligungslisten, Versenden der Unterlagen, der  
Abwägungsergebnisse etc.).
- Falls von Seiten des Kreises zusätzliche Gutachten (z.B. für Artenschutz/Fauna  
oder Lärm) gefordert werden und diese Forderungen nicht abgewehrt werden

können, sind zu gegebener Zeit entsprechende Gutachter gesondert einzuschalten/zu beauftragen.

- In den Nebenkosten sind je 1 Exemplar aller erarbeiteten Unterlagen analog und digital enthalten. Mehrausfertigungen, insbesondere zu den Beteiligungsverfahren, sind gesondert anzufordern und werden nach anliegender Liste abgerechnet.

Über einen Auftrag und eine erneute Tätigkeit für die Stadt Ratzeburg würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

PROKOM

Ernst Wessels

Anlage

- 1 Liste Vervielfältigungskosten



**Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg**

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 28.02.12

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	13.03.2012	Ö
Hauptausschuss	04.06.2012	N
Stadtvertretung	18.06.2012	Ö

Verfasser: Gerhard Thuns

Amt/Aktenzeichen: 8

**VII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg**

**Zielsetzung:**

Erfassung von möglichst allen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in Ratzeburg durch die maschinelle Straßenreinigung, wenn dieses technisch möglich, aber auch wirtschaftlich vertretbar ist.

**Beschlussvorschlag: Der AWTS empfiehlt:**

„Die Stadtvertretung beschließt, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte VII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg als Satzung zu erlassen. Die beigefügte Anlage (Änderungssatzung) ist Bestandteil dieses Beschlusses.“

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Gerhard Thuns am 21.02.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 21.02.2012

**Sachverhalt:**

In der o.g. Satzung werden in der Anlage zu § 2 Abs. 2 die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze aufgeführt, in denen auch für Teilstücke dieser Flächen die Reinigungspflicht, nicht nur für die Gehwege sondern auch für die Hälfte der Fahrbahnen, den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt wurde.

1.

Die nunmehr in der vorgelegten Satzung eingearbeiteten Änderungen betreffen im Wesentlichen den Wilhelm-Conrad-Röntgen-Weg mit den dort wohnenden Anliegern. Mit einer Unterschriftenliste, die der Verwaltung am 16.02.2012 vorgelegt wurde, beantragen 5 von insgesamt 6 Anliegern, die (gebührenpflichtige) Übernahme der Straßenreinigung einschl. Winterdienst durch die Stadt Ratzeburg zum nächst möglichen Termin. Die technische und wirtschaftliche Überprüfung durch den Bauhof ergab dazu eine positive Empfehlung, sodass die Straße insgesamt ab 01.07.2012 maschinell gereinigt werden soll.

2.

Im Neubaugebiet Barkenkamp, sog. Musikerviertel, liegen einige Grundstücke ganz oder teilweise an öffentlichen Verbindungswegen, die aber nicht oder nur mit hohem Aufwand vom Bauhof gereinigt werden könnten. Hier sollen die anliegenden Eigentümer (wie in anderen Stadtteilen auch) selbst für die Reinigung der Verbindungswege einschl. Winterdienst verantwortlich sein.

3. Außerdem waren einige redaktionelle Änderungen zu berücksichtigen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Für den städtischen Haushalt entstehen keine Auswirkungen. Aufwand und Ertrag im Wirtschaftsplan sind neutral, da es sich bei der Straßenreinigung um eine kostenrechnende Einrichtung handelt, die sich über Gebühren finanziert.

**Anlagenverzeichnis:** Satzungsentwurf und Lageplan  
Wilhelm-Conrad-Röntgen-Weg

**mitgezeichnet haben:** entfällt.



## VII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.06.2012 folgende Satzung erlassen:

### Artikel I

Das Verzeichnis der Straßen nach § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg erhält folgende Fassung:

### Anlage

zu § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg.

Für die nachstehend aufgeführten Straßen bzw. Straßenbereiche wird die Reinigungspflicht, auch für die Hälfte der Fahrbahnen, den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

<b>Straße/Straßenbereich</b>	<b>betroffene Grundstücke</b>
Alter Postweg	Nr. 11 und Am Güterbahnhof 4 (Umspannwerk)
Am Graben	alle
Am Güterbahnhof	alle
Am Hang	alle
Am Kaninchenberg	Nrn. 1 und 3 jew. Nordseite, Nr. 5 (Südseite), Nrn. 7, 9, 11, 13, 15, 16, 17 und 18
Am Mühlengraben	ab Nr. 21, Nr. 24 tlw., ab Nr. 26
Am Steindamm	alle außer Nr. 15 nördlich zur Sedanwiese und Nrn. 1-5 östlich zur Sedanwiese
Am Stockhaus	alle
Amtsstieg	alle
An der Bahn	alle
Ansverusweg	Nrn. 29 Westseite (35 m), 31 Nordseite (3 m), 33 Ostseite (5 m) und 35 Ostseite (30 m)
Auf der Amtskoppel	alle
Bachstraße	Nrn. 6 und 8 jew. am Verbindungsweg
Bäker Weg	Nr. 41 tlw. und ab Nr. 43
Beethovenstraße	Nrn. 5, 7, 8 und 10 jew. am wassergeb.Verbindungsweg
Bergbuschschlag	alle
Brahmsallee	Nr. 1 tlw. am wassergeb.Verbindungsweg zur

	Schumannstraße
Braunsberger Straße	Nr. 5 Südwestseite, Nrn. 6, 7, 8, 9, Nr. 12 Nordwestseite, Nrn. 13, 14, 15, 16, 16a, 17, 18, 19, 20, Nr. 22 Südwestseite tlw. (Stichweg)
Carlower Weg	alle
Dechower Weg	Nrn. 3 und 4 jew. Ostseite, Nrn. 5, 6 und 7, Nrn. 8 und 9 jew. Westseite teilw. (Stichweg)
Dr. Alfred-Block-Allee	alle
Dutzower Weg	alle
Emil-von-Behring-Weg	Nrn. 4a bis 4e, Nr. 6 Südwestseite, Nr. 8a Nordostseite, Nrn. 10 und 12
Eupener Straße	Nr. 6 Nord- und Ostseite, Nr. 4 Nord- und Westseite – Stichweg Bahnhofsallee Nrn. 23a und 23 jew. Südseite
Farchauer Weg	alle
Ferdinand-Sauerbruch-Weg	alle
Forellenweg	alle
Fünfhausen	alle
Gadebuscher Weg	Nr. 8 Südseite, Nr. 9 Nordwestseite tlw. (Stichweg), Nrn. 10, 11, 12 und 13
Giesensdorfer Weg	alle
Händelstraße	Nrn. 3, 5, 35, 37 jew.tlw.am wassergeb.Verbindungsweg
Hasselholt	Nr. 3 Nordseite tlw. (6 Meter von HNr. 5 Richtung Osten), Nr. 5, Nr. 6 Südseite, Nrn. 7 und 8, Nr. 9 Nordseite, Nrn. 10 und 12, Nr. 19 tlw. (4 Meter von Hausnrn. 21 Richtung Norden), Nrn. 21, 23, 33, 35 und 41
Hufeisen	alle
Lassahner Weg	Nr. 6 Westseite tlw., Nr. 7 Nordseite tlw., Nrn. 8, 9, 10 und 11, Nr. 12 Ost- und Westseite, Südseite tlw.
Marie-Curie-Weg	alle
Mariengang	alle
Marienstraße	alle
Mecklenburger Straße	Nr. 69-79 Ostseite, Nr. 130, Dechower Weg 2 Westseite
Möllner Straße:	Verbindungsweg Möllner Straße/Bergstraße
Molzahner Weg	Nr. 6 tlw. (6 Meter von HNr. 8 Richtung Westen), Nrn. 8, 10, 12, Nr. 14 Südseite
Oelmannsallee	Nrn. 9, 10, 11, 13 und 13a
Otto-Garber-Straße	Nrn. 2 und 4, Nr. 6 tlw. (11 Meter von HNr. 4 in Richtung Nordwesten), Siemensstraße 24 Nordostseite
Rehnaer Weg	Nr. 24 Nordseite, Nr. 26, Nr. 28 Nord- und Südseite, Nrn. 30 und 32, Nr. 34 Nord- und Südseite, Nrn. 36 und 38
Rotdornweg	Nr. 18 Nordseite tlw. (21 Meter vom Feld in Richtung Westen), Nr. 23 Südseite
Rudolf-Virchow-Weg	alle
Schattiner Weg	alle

Schönberger Straße	Nrn. 2 und 4, Nr. 6 Nordseite, Nr. 16 Ostseite, Nr. 18, Nrn. 37 und 39
Schumannstraße	Nrn. 1 und 3 jew. tlw.am wassergeb.Verbindungsweg
Seedorfer Straße	Nrn. 45, 47 und 49
Seekenkamp	Nrn. 19, 21, 23, 25, 25a und 27, Nr. 29 tlw. (14 Meter von HNr. 27 Richtung Norden)
Seminarweg	alle
Stüvkamp	Nrn. 1 und 2 jeweils Nordseite, Nr. 3 Ostseite, Nr. 4 Westseite, Nr. 5 Südseite, Nr. 6 Nord- und Südseite, Nrn. 8 und 10, Nr. 11 tlw. (Grenze zum Flurstück 19/18), Nr. 12, Nr. 14 Südseite, Nr. 16 tlw. (Grenze zum Flurstück 19/18), Nr. 18
Tarnowweg	Nrn. 36, 40, 44 und 48 jew. Westseite, Nrn. 1-5 und 7-9 jeweils Ostseite
Thurower Weg	alle
Waldesruher Weg	alle
Wedenberg	alle
Weißdornweg	Nr. 10 tlw. (11 Meter von HNr. 12 Richtung Westen), Nr. 12, Nr. 14 Südseite

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Ratzeburg, \_\_\_\_\_

**Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister**

Siegel

( V o ß )  
Bürgermeister